



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Das Gesetz über den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH-G) vom 02. Januar 1991 (GVObI. S. 3) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVObI. S. 93) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 LRH-G erhält folgende Fassung:

„(2) Auf die Mitglieder des Landesrechnungshofs sind die für die Richterinnen oder Richter geltenden Vorschriften über Dienstaufsicht, Versetzung in ein anderes Amt, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung, Amtsenthebung, Altersgrenze und Disziplinarstrafen entsprechend anzuwenden. Abweichend hiervon können der Präsident und der Vizepräsident des Landesrechnungshofes nach eigener Entscheidung auch über die für Richterinnen und Richter geltende gesetzliche Altersgrenze hinaus bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres im Amt verbleiben, wenn hierdurch die zwölfjährige Wahlzeit insgesamt nicht überschritten wird. Die Entscheidung ist der Landesregierung anzuzeigen.“

2. In-Kraft-treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Christian von Boetticher
und Fraktion

Wolfgang Kubicki
und Fraktion